

ber 1973 mehr als 16 Millionen Mark, wovon 46 Prozent auf Berlin entfallen.

Die Analyse der Ursachen von Mietrückständen bestätigt, daß soziale Gründe in der Regel nicht maßgebend sind. Hauptsächliche Ursachen sind Nachlässigkeit, Disziplinlosigkeit, unwirtschaftliches Verhalten sowie kleinbürgerliches Vorteilsdenken, zu einem gewissen Teil aber auch asoziale Lebensweise. Die auf solchen Gründen beruhende mangelnde Zahlungsmoral zeigt sich in erheblichem Maße auch bei anderen Verpflichtungen, die auf Leistungen der Gesellschaft beruhen, z. B. bei der Zahlung des Licht-, Gas- und Wassergeldes und bei der Rückzahlung von Teilzahlungskrediten.

Bei der gerichtlichen Geltendmachung von Mietzahlungsansprüchen gibt es häufig ernste Versäumnisse der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. VEB Gebäudewirtschaft, die in nahezu der Hälfte der Fälle die Mietrückstände erst nach einem Anwachsen auf sechs und mehr Monatsmieten geltend machen.

In welchen konkreten Formen die Gerichte ihren Beitrag zur Zurückdrängung der Mietschulden zu leisten haben, ist in dem nach wie vor aktuellen Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnmietrechts vom 15. Dezember 1971 (NJ-Beilage 1/72 zu Heft 2) dargelegt.

Spezielle Fragen des Schutzes des sozialistischen Eigentums traten in der letzten Zeit in *familienrechtlichen Verfahren* auf. Von schadenersatzpflichtigen Straftätern wurde versucht, durch eine familienrechtliche Vermögensverteilung zwischen den Eheleuten die Realisierung von Schadenersatzforderungen zum Nachteil der geschädigten Betriebe zu erschweren oder gänzlich zu verhindern. Dabei handelte es sich stets um hohe Schadenersatzforderungen.

Diese Beispiele zeigen die Notwendigkeit, bei jedem gerichtlichen Verfahren die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen.

Konsequente Maßnahmen gegen asoziales Verhalten, Gewaltdelikte und Rückfallkriminalität

Gegen Personen, die sich einer ehrlichen, anständigen Lebensweise aus Arbeitsscheu hartnäckig widersetzen, wurde konsequent unter Ausschöpfung des Strafrechts vorgegangen und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gesichert. Das fand die volle Zustimmung der Bevölkerung. Es zeigte sich, daß die Werktätigen gegenüber *asozialem Verhalten* unduldsamer geworden sind und bereits Anfänge derartiger Verhaltensweisen zu Auseinandersetzungen und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen führen. Das ist um so wichtiger, als dieses Problem nicht allein durch gerichtliche Strafmaßnahmen zu lösen ist.

Das Oberste Gericht hat der Bekämpfung von *Gewaltdelikten* — vorsätzliche Körperverletzung, Rowdytum, Vergewaltigung, Tötungsdelikte — laufend Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Kriminalität ist zahlenmäßig nicht gestiegen, doch macht sich teilweise die Ausstrahlung der Entwicklung in den kapitalistischen Ländern bemerkbar, die durch zunehmende Brutalisierung gekennzeichnet ist. In der Rechtsprechung wurde eine bessere Differenzierung der Strafzumessung bei Körperverletzungen mit schweren Folgen erreicht und auf die Überwindung einer z. T. zu milden Bewertung gefährlicher Angriffe orientiert. Die Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet wurde mit dem Ziel der Vorbeugung vor solchen Straftaten verstärkt.

Nach wie vor werden Gewaltdelikte häufig unter Einfluß von Alkohol begangen. Bei dieser Art von Delikten liegt der Prozentsatz der unter Alkohol handelnden Täter wesentlich höher als im Durchschnitt der Gesamt-

kriminalität. Als wesentliche Faktoren für den Alkoholmißbrauch wurden festgestellt:

- fehlende sinnvolle Freizeitgestaltung, ungenügende Nutzung von Möglichkeiten für kulturvolle Beschäftigung während der Freizeit;
- negative Trinkgewohnheiten und Verhaltensweisen, z. B. Alkoholgenuß während oder nach der Arbeitszeit, tolerantes Verhalten bei übermäßigem Alkoholgenuß;
- Verletzung von Bestimmungen über den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten und den Ausschank von Alkohol an Jugendliche;
- negative Vorbildwirkung Erwachsener gegenüber Jugendlichen;
- fehlerhafte Umsatzideologie in Gaststätten, Ausschank von Alkohol an betrunkene Personen.

Der Kampf gegen solche begünstigenden Umstände sollte verstärkt in die allgemeine Kriminalitätsvorbeugung der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte einbezogen werden.

Bei der Bekämpfung der *Rückfallkriminalität* wurde eine bessere Differenzierung durchgesetzt. Entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten wurde besonders gegen hartnäckige Rückfalltäter mit der erforderlichen Konsequenz vorgegangen. Es wird jetzt besser eine straffe staatlich-gesellschaftliche Kontrolle über wiederholt straffällige Personen organisiert. Zu beachten ist dabei, daß es sich teilweise um hartnäckig unbelehrbare und asoziale Personen handelt, die aus Vorstrafen keine Lehren gezogen haben. Die Orientierung der Rechtsprechung erfolgte durch die 9. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 12. Dezember 1973 (NJ 1974 S. 33 ff.) und durch eine Reihe veröffentlichter Entscheidungen.

Weitere Probleme der Rechtsprechung zum Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht

Im Zusammenhang mit dem Schutz des sozialistischen Eigentums ist bereits dargelegt worden, daß die Rechtsprechung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu leisten hat. Auf einige weitere wichtige Probleme dieser Rechtsgebiete soll im folgenden eingegangen werden:

1. Durch die Bedeutung der Neuererbewegung für die weitere politische und ökonomische Entwicklung unseres Staates werden auch die Anforderungen an die Rechtsprechung der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte auf dem Gebiete des *Neuererrechts* bestimmt. Deshalb stehen die Gerichte vor der Aufgabe, eine hohe Wirksamkeit der Neuererrechtsverfahren zu gewährleisten, insbesondere richtige und überzeugende Entscheidungen zu treffen und auf die Überwindung von Hemmnissen und Mängeln bei der Durchsetzung der Rechte der Neuerer, z. B. mittels der Gerichtskritik, einzuwirken.

Die Gerichte gehen überwiegend in diesem Sinne an die Erfüllung ihrer Aufgaben heran. Auch die Konfliktkommissionen haben bewiesen, daß sie — gestützt auf die genaue Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse — differenzierte und überzeugende Entscheidungen treffen, die die Rechte der Neuerer gewährleisten und den Leitern Unterstützung bei der qualitativen Entwicklung der Neuererbewegung geben.

Schwerpunkte der gerichtlichen Verfahren bilden die Fälle, in denen Werktätige Ansprüche auf Vergütung von Neuererleistungen erheben, während der Betrieb das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Neuerervorschlag verneint oder die Auffassung vertritt, daß die im Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen qualitativ nicht über die zu den Arbeits-, Dienst- oder Studien-